

Erläuterungen

Gemäß § 33 Abs. 1 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103, gebührt einer Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss hat und deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe des Mindestsatzes nicht erreicht, auf Antrag eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz.

Die Mindestsätze sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Die bei der Festsetzung zu beachtenden Grundsätze entsprechen jenen für die Festsetzung der Mindestsätze für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten des Ruhestandes und deren Hinterbliebene. Die Ergänzungszulagenverordnung der Burgenländischen Landesregierung hätte daher inhaltlich der Ergänzungszulagenverordnung der Bundesregierung zu entsprechen. Die Bundesregierung hat die Verordnung über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für das Jahr 2024 bereits erlassen. Die Verordnung wurde im BGBl. II Nr. 420/2023 kundgemacht.

Die nunmehr zu erlassende inhaltsgleiche Verordnung der Landesregierung gilt nicht nur für Landesbeamtinnen, Landesbeamte und deren Hinterbliebene sondern - aufgrund entsprechender Verordnungsermächtigungen im Gemeindebedienstetengesetz 1971 und im Gemeindesaniätsgesetz 1971 - auch für Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte, für Beamtinnen und Beamte der Freistädte Eisenstadt und Rust und für Gemeinde- und Kreisärztinnen und Gemeinde- und Kreisärzte sowie für deren Hinterbliebene.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgeschlagene Regelung werden dem Land Burgenland im Finanzjahr 2024 Ausgaben in der Höhe von rd. € 900,00 erwachsen. Dieser Mehraufwand findet im Rahmen des Globalbudgets für 2024 Bedeckung.